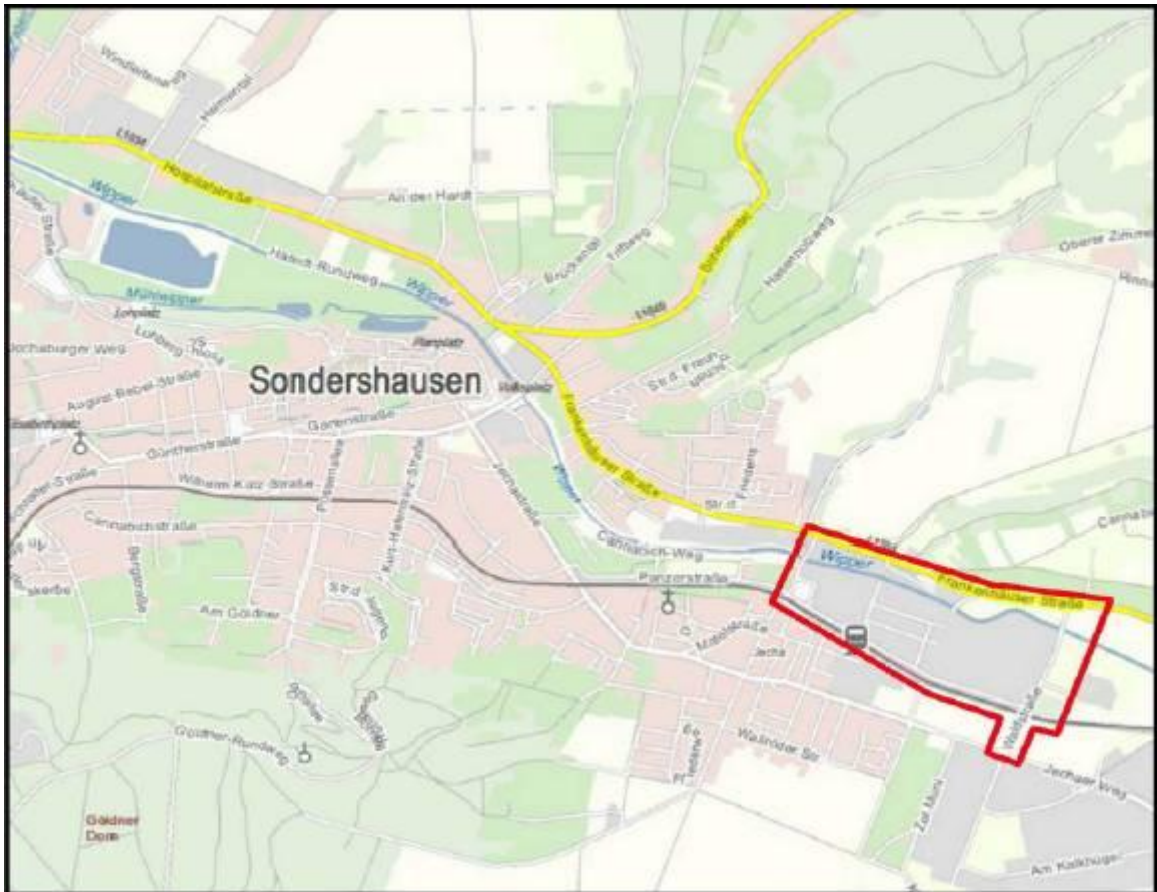


Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan Nr. 24 mit integrierter Grünordnung "Gewerbegebiet ELSO" 1. vereinfachte Änderung



Stadt Sondershausen
in Kooperation mit
ELSO GmbH Sondershausen

Planungsbüro Dr. Weise



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0; Fax: 799 292-9
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Vorhabenträger: Gemeinde:
Stadt Sondershausen
Kyffhäuserkreis

Vertragspartner:
ELSO GmbH
An der Wipper 5 - 7
99706 Sondershausen

Auftraggeber: Architektur- und Städtebaubüro Nickol
Franz-Liszt-Straße 8
99706 Sondershausen
Tel.: 03632 / 70 72 16
Fax: 03632 / 70 72 20
E-Mail: info@asb-nickol.de

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799292-0
Fax: 03601 / 799292-9
E-Mail: info@pltweise.de
Homepage: www.pltweise.de

Bearbeitung: Dip.-Ing. (FH) Konstanze Scheffler

Datum: Oktober 2016

Titelbild: Übersichtskarte des Bebauungsplangebietes (Darstellung unmaßstäblich; aus Planzeichnung Architektur- und Städtebaubüro Nickol 2016)

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	METHODIK	5
3	VORHABEN / ÄNDERUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN	6
4	ERGEBNISSE DER ORTSBEGEHUNG	7
4.1	ORTSBEGEHUNG.....	7
4.2	FIS-NATURSCHUTZ	8
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	9
5.1	ZU PRÜFENDES ARTENSPEKTRUM	9
5.2	BETROFFENHEITSPRÜFUNG	9
5.3	RESUMEE	10
6	LITERATURVERZEICHNIS.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Darstellung der Planänderung im Vergleich alt - neu	6
---------	---	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das Gewerbegebiet ELSO wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Fa. ELSO GmbH beabsichtigt bauliche Veränderungen auf dem Betriebsgelände, die eine Veränderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet ELSO“ erfordern.

Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen von dem Architektur- und Städtebaubüro Nickol, Sondershausen mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Beurteilung beauftragt. Aufgrund der geringen Planänderungen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde Kyffhäuserkreis (Frau Engelhardt) die Erarbeitung einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung vereinbart.

Mit dem Artenschutzfachbeitrag (Artenschutzrechtliche Prüfung) wird geprüft, inwieweit durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Zwar gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben, jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln, und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

2 Methodik

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, inwieweit für europäisch geschützte Arten durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung notwendig sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- ▶ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ▶ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ▶ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ▶ wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das zu prüfende Artenspektrum umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die 300 europäisch geschützten Arten Thüringens (TLUG 2009, 2013) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben geprüft.

Als Grundlage der Prüfung dienen dabei die Verbreitung der Art (TLUG 2009-2014), Verbreitungsangaben aus dem FIS-Naturschutz, regionale Literatur und das Vorhandensein geeigneter Habitate im Plangebiet sowie die Schwere, Art und Weise der Vorhabenwirkung. Um das potenzielle Vorkommen der relevanten Arten und Artengruppen einschätzen zu können („Worst Case Betrachtung“), erfolgte am 07.10.2016 vor Ort eine Begutachtung des Gebietes im Hinblick auf das Vorhandensein artspezifischer Habitateigenschaften.

3 Vorhaben / Änderungen im Bebauungsplan

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet ELSO“ beinhaltet folgende Änderungen (s. Abb. 1):

1. Zusammenfassung der Baufenster 5 und 6 zu einem zusammenhängenden Baufenster. Damit entfällt die nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen den beiden Baufenstern.
2. Anpassung der nördlichen Baugrenze an Bestandssituation (Änderung um ca. 100 m²).
3. Änderung des Standortes der Trafostation.

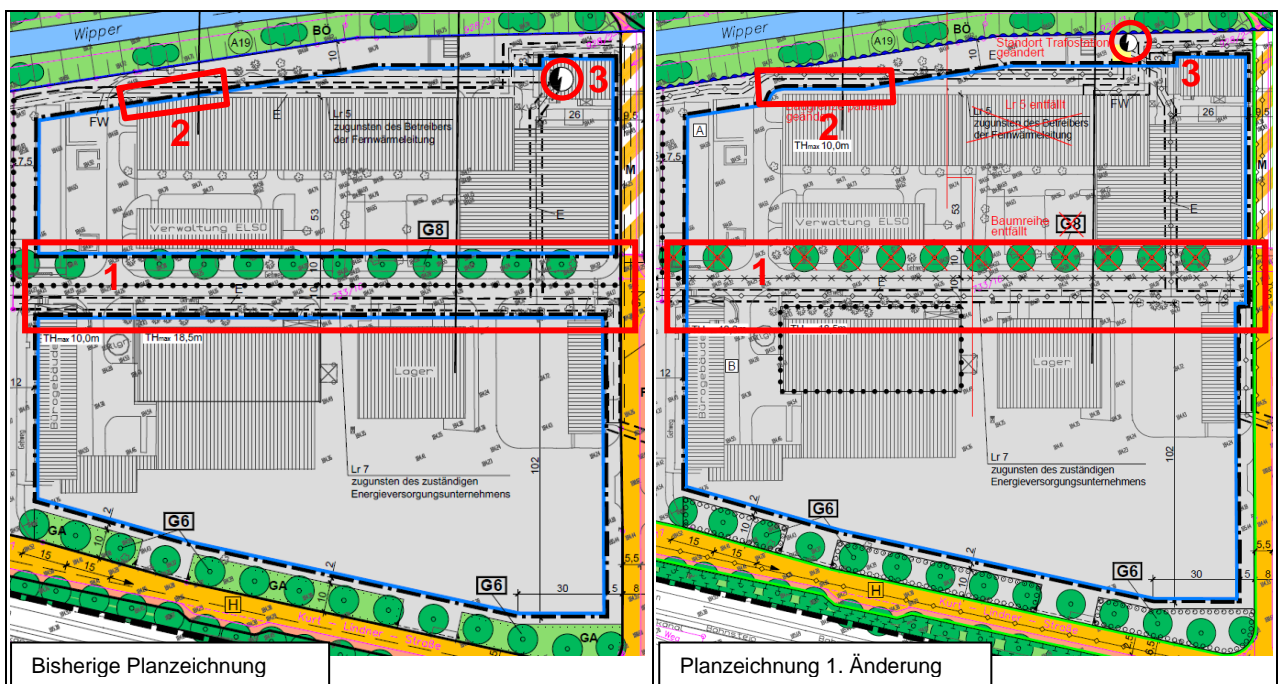


Abb. 1: Darstellung der Planänderung im Vergleich alt - neu

Ausschnitte der Planzeichnungen Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet ELSO“, März 2006 (links) und Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet ELSO“ 1. vereinfachte Änderung 06.10.2016; **Änderungen rot markiert**

4 Ergebnisse der Ortsbegehung

4.1 Ortsbegehung

Am 07.10.2016 erfolgte durch den Gutachter vor Ort eine Besichtigung des Gebietes im Hinblick auf das Vorhandensein artspezifischer Habitatstrukturen. Dabei wurden in Begleitung des Betriebsmitarbeiters, Herr Strauch, insbesondere die Änderungsflächen begutachtet. Die Ergebnisse wurden fotodokumentiert:

	<p>Die beiden Fotos zeigen die Freifläche zwischen den beiden Baufenstern 5 und 6 (Änderung 1 in Abb. 1). Hier finden sich befestigte Wege, Grünflächen mit Scherrasen und einige Koniferen. An der Grenze des Betriebsgeländes stehen Birken. Keines der Gehölze weist spezifische Strukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten auf.</p>
	<p>Die Hausecke befindet sich aktuell außerhalb der Baugrenze; in der Bebauungsplanänderung erfolgt die Anpassung der Baugrenze (Änderung 2 in Abb. 1)</p>

	<p>Das Auto befindet sich auf dem geplanten Standort der Trafostation (Änderung 3 in Abb. 1)</p>
	<p>Die alte „Villa“ mit Trafostation soll perspektivisch abgerissen werden. Der zuständige Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass der Abriss die Prüfung des Artenschutzes erfordert, insbesondere hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere.</p>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den Planänderungen ausschließlich Flächen betroffen sind, die artenschutzrechtlich keine Bedeutung haben. Wenige Gehölze (Koniferen und Birken) befinden sich in dem Freihaltestreifen zwischen den bisherigen Baufenstern 5 und 6, welche jedoch keinerlei besondere Strukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten aufweisen. Sie sind lediglich als Brutplatz für ubiquitäre (weit verbreitete und anpassungsfähige) Vögel geeignet.

4.2 FIS (Fachinformationssystem) Naturschutz Thüringens

Für die betroffenen Flurstücke liegen im FIS Naturschutz (Abfrage 10/2016) keine Nachweise besonders geschützter Arten (einschl. streng geschützter und europäisch geschützter Arten) vor.

5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Zu prüfendes Artenspektrum

In Thüringen stehen insgesamt 300 planungsrelevante Arten unter europäischem Schutz (56 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und 244 Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL; vollständige Artenlisten unter www.tlug-jena.de):

	Pflanzen	Säugetiere	- Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	6	20	2	10	8	1	4	2	244	300
Relevanz für das Vorhaben	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	

5.2 Betroffenheitsprüfung

Im Folgenden wird die projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit artengruppenweise analysiert:

a) Pflanzen

Im Plangebiet sind keine geeigneten Standorte vorhanden.

b) Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

c) Fledermäuse

Auf den Flächen der Planänderung befinden sich keine Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

Perspektivisch geplante Änderungen an Gebäuden (wie der Abriss der sogenannten „Villa“) sind nicht Betrachtungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Artenschutz greift hier im Zuge der Umsetzung des Vorhabens.

d) Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

e) Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

f) Schmetterlinge

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

g) Weichtiere

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

h) Käfer

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate oder Strukturen, die als Lebensstätte geeignet sind.

i) Vögel

Das Vorkommen von weit verbreiteten, wenig störungsempfindlichen, in Gehölzen brütenden Arten ist möglich (typische Bewohner von gehölzreichen Siedlungen).

Niststätten, die jährlich neu errichtet werden, sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich ausreichend Gehölzbiotope, die im Falle der Entfernung von Gehölzen als Ausweichbiotope dienen würden. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen Zusammenhang bliebe somit erhalten. Bei der Entfernung von Gehölzen ist die Tötung bzw. Verletzung von Individuen zu vermeiden. Eine Gefährdung besteht während der Nistzeit, wenn Eier oder Nestlinge im Nest liegen bzw. die Jungvögel noch nicht mobil genug sind um zu fliehen. Der Artenschutz ist im Zuge der unmittelbaren Entfernung von Gehölzen zu beachten.

5.3 Resumee

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keinerlei unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen.

Potenziellen Gefährdungen können im Zuge der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens gegebenenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen wie zeitlichen Einschränkungen wirksam begegnet werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht ausgelöst.

6 Literaturverzeichnis

- BLESSING & SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009-2014): Artensteckbriefe Anhang IV-Arten und streng geschützte Arten. Internet:
http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz.
- TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 - Anhang IV-Arten. Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel. Stand 16.11.2009. Internet:
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Artenliste 3 - Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf.
- TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE / VOGELSCHUTZWARTE (2013): Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen. Stand 08/2013. Internet: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_08_konzeption_planungsrelevante_vogelarten.pdf.
- TLVWA - THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.
- WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzes in der Praxis der Genehmigungsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 247-252, Stuttgart.